



JUDO-SPORT-CLUB SOEST e.V

Judo - Ju-Jutsu – Gymnastik

EHRUNGSORDNUNG

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Diese Ehrungsordnung regelt Einzelheiten zur Durchführung von Ehrungen durch den Verein.
- (2) Diese Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser Ordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt
- (3) Die Ehrungsordnung gilt für alle Mitglieder des JSC Soest e.V.

§ 2 Grundsätze

- (1) Der JSC Soest e.V. kann Ehrungen aussprechen. Er würdigt damit besondere Treue zum Sportverein und besondere Verdienste um den Sport.
Die Ehrungen sind ein Zeichen äußerer Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft und beispielhaftes ehrenamtliches Engagement.
- (2) Maßgebend hierfür ist die Ehrungsordnung des Vereins.
- (3) Über die Ehrung im Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Kein Mitglied hat einen satzungsmäßigen Anspruch auf eine Ehrung.
- (5) Die Ehrungen werden vorgeschlagen vom Ehrungsausschuss, bestehend aus dem Geschäftsführer, dem Kassierer und wechselnd einem der Abteilungsleiter. Dazu trifft sich der Ehrungsausschuss mindestens einmal im Jahr.

§ 3 Vereinsehrungen

- (1) Ernennung zum Ehrenmitglied
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist nach ununterbrochener 50jähriger aktiver Mitgliedschaft im Verein oder nach ununterbrochener 30jähriger Aktivität im Vorstand möglich. Für Ehrenmitglieder entfällt der Vereinsbeitrag.
- (2) Verleihung von Ehrungen für aktive Mitgliedschaft im Verein
Eine Urkunde und ein Aufnäher werden verliehen für
Jugendliche
 - a) mindestens 5-jährige aktive Mitgliedschaft im Verein, Dino-Aufnäher
 - b) mindestens 10-jährige aktive Mitgliedschaft im Verein, UrkundeErwachsene
 - a) mindestens 10-jährige aktive Mitgliedschaft im Verein, Urkunde
 - b) mindestens 25-jährige aktive Mitgliedschaft im Verein, Aufnäher Bronze
 - c) mindestens 40-jährige aktive Mitgliedschaft im Verein, Aufnäher Silber
 - d) mindestens 50-jährige aktive Mitgliedschaft im Verein, Ehrenurkunde und Aufnäher Gold
- (3) Verleihung von Ehrungen für aktive Tätigkeit im Vereinsvorstand
Eine Ehren-Urkunde und ein kleines Geschenk (z.B. eine Schachtel Pralinen oder Blumen) wird verliehen für
 - a) mindestens 10-jährige aktive Tätigkeit im Vereinsvorstand
 - b) mindestens 20-jährige aktive Tätigkeit im Vereinsvorstand
 - c) mindestens 30-jährige aktive Tätigkeit im Vereinsvorstand

In besonders begründeten Fällen können die vorgenannten zeitlichen Fristen auch unterschritten werden.

Die Verleihung der Urkunden sowie Ehren-Urkunden soll möglichst bei sportlichen Veranstaltungen oder Versammlungen erfolgen.

Bei sämtlichen Ehrungen durch den Verein zählen als Mitgliedsjahre die Jahre aktiver Mitgliedschaft ab dem Eintritt in den Verein.

§4 Aberkennung von Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

Bei Ausschluss aus dem Verein, verstoß gegen die Vereinssatzung oder grob unsportlichem Verhalten kann eine Ehrung aberkannt werden. Über eine Aberkennung der Ehrung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Sonstige Ehrungen

(1) Alle Mitglieder erhalten zu ihrer Hochzeit, ihrer silbernen und goldenen Hochzeit oder anderen erfreulichen Anlässen nach Möglichkeit einen Besuch und ein Geschenk.

(2) Beim Tod eines Mitgliedes erhalten die Angehörigen eine Beileidskarte.

Beim Tod von aktiven und verdienten Mitgliedern, Funktionsträgern und Ehrenmitgliedern entscheidet der 1. Vorsitzende von Fall zu Fall über eine Kranzniederlegung, eine Abordnung zur Beerdigung oder einen Nachruf.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ehrungsordnung tritt am 06.03.2018 in Kraft.

(2) Alle bisherigen Ehrungsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.